XVIII. Jahrgang. Nr. 3. Leipzig, 22. Januar 1897.

Theologisches Literaturblatt.

Unter Mitwirkung

zahlreicher Vertreter kirchlicher Wissenschaft und Praxis

herausgegeben

von

Prof. D. Chr. E. Luthardt.

Erscheint jeden Freitag.
Abonnementspreis vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰.

Expedition: Königsstrasse 13.
Insertionsgebühr pr. gesp. Petitzeile 30 ₰.

Aus dem theologischen Arbeitsfeld der heutigen Brüdergemeinde.

Die rege Antheilnahme der Theologen der Brüdergemeinde an der theologischen Arbeit der Gegenwart ist bekannt, und nicht minder, dass dieselben vielfach sich den von Ritschl eingeschlagenen Bahnen angeschlossen und nach dieses Meisters Vorgang ihre alte „Brüder-Theologie“ so ziemlich auf den Kopf gestellt haben. Unter diesen Umständen ist es von Interesse, dass gerade die positive Theologie dort noch tüchtige Vertreter besitzt. Wir erinnern vor allem an den ehrwürdigen Theologen, Dr. Hermann Plitt, früheren Direktor des theologischen Seminars der Brüdergemeinde. Derselbe ist im letzten Jahre mit einem Werk an die Oeffentlichkeit getreten, das auffallenderweise in den Blättern der Brüdergemeinde selbst bisher noch keine Würdigung gefunden hat, aber unserer Beachtung wol werth ist. Es führt den Titel: Das Leben ist das Licht (Ev. Joh. 1, 4). Theologische Bekenntnisse eines Schriftgläubigen. Gütersloh 1896, C. Bertelsmann (VIII, 440 S. gr. 8). 6 Mk.

Ein theosophisches Werk, das im Lichte der göttlichen Offenbarung auf spekulativem Wege das gesammte Sein nach seinem Grund, Dasein und Ziel zu begreifen und darzustellen sucht, erscheint es nicht als ein Anachronismus in dieser historisch-kritischen Zeit, die sich selbst die Basis eines festen Gottesworts in der Schrift zerstört und alle Metaphysik als ein verbotenes Gebiet sorgfältig meidet? Oder dürfen wir es betrachten als eine Weissagung auf bessere Zeiten, wo der christliche Philosoph, ungestört vom Lärm der Kritik, sich ruhig versenken kann in die Betrachtung des göttlichen Gedankensystems, welches dem Dasein und der Entwickelungsgeschichte des Alls zu Grunde liegt? Diese Doppelfrage schwebte auch dem Verf. vor bei Herausgabe dieses Buches, welches die gewohnte Heerstrasse der theologischen Untersuchungen verlässt. Auch bei der positiven Richtung der neueren Theologie ist es üblich geworden, aus dem christlichen Selbstbewusstsein das Ganze der christlichen Wahrheit systematisch zu entwickeln, wobei die Schrift und, wenn möglich, auch das kirchliche Bekenntniss erst in zweiter und dritter Linie als Beleg dessen, was dem christlichen Subjekt bereits feststeht, zur Geltung kommen, eine Einseitigkeit, über die man als solche nachgerade in immer weiteren Kreisen sich klar wird. Plitt nimmt von vornherein seinen Standpunkt in der göttlichen Offenbarung. Die Schrift, die sich gerade durch ihre menschlich-unvollkommene Form nicht als mechanisches Lehrgesetz, sondern als organisches Erkenntnissprinzip erweist, steht ihm in erster, das Zeugniss der Kirche und das christliche Selbstbewusstsein erst in zweiter und dritter Reihe. Das letztere kommt dabei nicht zu kurz, vielmehr wird das christliche Glaubensleben in seiner Bedeutung für die christliche Erkenntniss stark betont. Man muss im Leben stehen, um dasselbe wahrhaft zu erkennen. Daher der Titel des Buches nach Joh. 1, 4: Das Leben ist das Licht. Damit ist der Standpunkt des christlichen Philosophen oder Theosophen gegeben: er will „nicht autonome, sondern theonome Philosophie“. Auf dem Grunde der allgemeinen christlichen Pistis, welcher das „Dass“ der göttlichen Wahrheit feststeht, hält es der Verf. für seine Aufgabe, auf dem Wege der christlichen Gnosis dem „Wie“ und „Wodurch“ nachzugehen und so zu einer umfassenden Erkenntniss der Dinge zu gelangen, soweit die Schrift die nöthigen Andeutungen gibt. In Anerkennung jedoch der Schranken des menschlichen Wissens überhaupt und der Unvollkommenheit, mit der die göttliche Offenbarung vom menschlichen Subjekt aufgefasst wird, nennt er seine Darlegungen: Theologische Bekenntnisse eines Schriftgläubigen. Er will das Ergebniss seiner Spekulation niemandem aufdrängen, sondern nur zur Prüfung vorlegen. Von dem uns zugestandenen Rechte werden wir Gebrauch machen, wenn es uns auch zu weit führen würde, den Inhalt des ganzen Buches übersichtlich wiederzugeben.

Ein grosses Grundgesetz geht durch das All hindurch, das Gesetz des Organismus, des organischen Lebens. Die Verschiedenheit der Glieder, ihr wechselseitiges, doch nicht gleichmässiges Verhalten zueinander (in Ueber- und Unterordnung), ihre Vereinigung zu gemeinsamer Thätigkeit: das sind die Elemente, aus welchen sich das organische Leben aufbaut. Dies Grundgesetz, das schon in der anorganischen Natur sich unvollkommen andeutet in Bewegung, Anziehung, Veränderung, Mannichfaltigkeit der Formen, zeigt sich offenbar und in steigendem Masse in der Pflanzen- und Thierwelt. In der Menschenwelt verbindet sich mit dem Gesetz des Organismus die freie Persönlichkeit, deren Freiheit jedoch bedingt ist nicht blos durch die sinnliche Seite des Menschen, mit der sein Geistesleben untrennbar verbunden ist, sondern auch durch das Verhältniss zum ethischen Gesetz, durch das er zu seiner Selbstvollendung gelangen, oder sich ins Verderben stürzen kann, je nachdem er dasselbe bejaht oder verneint. Demgemäss ist das Verhalten des Menschen ein ethisch-organisches, und alle menschlichen Verhältnisse: Ehe, Familie, Staat, Gesellschaft sind nur so lange gesund und heilbringend, als nicht gegen das ethisch-organische Grundgesetz gefehlt wird. Jede Einseitigkeit, Unterdrückung, Vermischung der einzelnen Faktoren dieser organischen Verbindungen führt zu Zerrgebilden, die Unheil bringen. Der Nachweis hierüber ist sehr instruktiv. — Schöpfer und Urbild der Menschen- und der schon vor ihr geschaffenen Geisterwelt ist Gott. Sie sind relative Persönlichkeiten, Er die absolute. Auch in Gott als dem Urbild des Menschen muss das Gesetz des ethischen Organismus nachzuweisen sein, und dies führt den Verf. dazu, die ebenso wesensnothwendige als freie Entfaltung des göttlichen Wesens in drei Personen spekulativ darzulegen. Die Lebensthätigkeit derselben vollzieht sich als eine noëtische und ethische, als gegenseitiges Erkennen und Lieben (θεὸς πνεῦμα ἀγάπη); keine bleibt für sich, jede erkennt und will die andere und vollendet sich in der anderen. Die in der Schrift gebräuchlichen Namen: Vater, Sohn und Geist, entsprechen mehr ihren ökonomischen Verhältnissen zueinander; für das ontologische oder immanente Verhältniss ist die Familie das geschöpfliche Abbild. Die trinitarischen Hypostasen verhalten sich zueinander wie Mann, Weib und Kind

(vgl. 1 Kor. 11, 3: der Mann ist des Weibes Haupt, Gott aber ist Christi Haupt); der Vater die produktive, wirkende Ursache (ἐκ), der Sohn die reproduktive, vermittelnde (διά), der heilige Geist die rezeptive und zurückleitende Potenz (εἰς). So sehr der Verf. sich hier der christlich-philosophischen Spekulation überlässt, gibt er doch bereitwillig zu, dass die kirchliche Trinitätslehre, biblisch angesehen, immer nur das Resultat synthetischer Gnosis sein kann, und dass es in unserer der Spekulation und Dogmatik abholden Zeit angezeigt sein dürfte, diese weniger zu betonen und mehr auf die Schrift zurückzugehen, um auf diesem Boden alle gläubigen Christen zu vereinigen. Er will sogar die Meinung vieler, die den heiligen Geist nicht für eine Person, sondern für eine Kraft Gottes halten, nicht als eine unchristliche verwerfen, weil das in der christlichen Kirche die ursprüngliche Meinung gewesen sei. Den Reformatoren macht er den Vorwurf, sie hätten den altkirchlichen Bekenntnissen gegenüber (speziell dem Symbolum Quicunque) sich weniger an die Tradition halten und mit dem sola scriptura mehr Ernst machen sollen. Wir führen dies nur an zum Beweis, dass er Pistis und Gnosis wol zu unterscheiden weiss. — Wir müssen es uns versagen, auf das näher einzugehen, was Verf. von dem in der Engel- und Menschenwelt eingetretenen Fall und dessen Folgen weiter ausführt. Wenn er behauptet, der erste Mensch habe in der ihn umgebenden Natur, der Pflanzen- und Thierwelt, den Tod bereits vorgefunden, das unpersönliche Leben mit dem Tode ringend, als Warnung für den geistbegabten Menschen, nicht seiner sinnlichen Natur die Herrschaft über sich zu gestatten, so stimmt das zwar nicht zu der gewöhnlichen Annahme und Erklärung von Röm. 8, 20, widerspricht aber keineswegs der richtigen Erklärung dieser Stelle und erhält durch die geologischen Funde im Erdinnern eine natürliche Stütze. — Bei der Besprechung des Heilswerkes Christi stellt sich Verf. nicht auf die Seite derer, die Gott blos als Liebe-Güte fassen und die Bedeutung Christi nur darin sehen, dass er den Menschen die Liebe Gottes offenbare und jedes Misstrauen gegen Gott benehme. Er gibt zu, dass es in Gott dem Heiligen einen Zorn gegen die Sünde und den Sünder gebe, bestreitet aber, dass Gott um seiner selbst willen das Opfer Christi bedurfte, damit seine Gerechtigkeit befriedigt sei. Er behauptet: Weil die Sünde des Menschen — im Unterschied von der diabolischen — nur eine relative sei, so sei auch Gottes Zorn über sie ein relativer; wenn der Mensch seine Sünde erkenne und Gottes Zorn und Gericht über ihn als berechtigt anerkenne, sich, was Recht und Macht vor Gott betrifft, ganz aufgebe und sich Ihm auf Gnad' und Ungnad' ergebe — die Gesinnung des „Armen im Geiste" —, dann sei der Heiligkeit Gottes genug gethan und er könne dem Menschen seine Gnade wieder zuwenden. Aber solche Arme im Geiste habe es vor Christo noch gar nicht geben können, dazu bedurfte es der Offenbarung der Gerechtigkeit Gottes, die die Sünde an Christo strafte ohne jegliche πάρεσις und ἀνοχή. Das hohepriesterliche Leiden Christi sei also nothwendig, weil es solche Arme im Geiste mache, — also nicht objektiv, sondern nur subjektiv nothwendig um der Menschen willen, nicht zum Zweck der Sühne oder Sündentilgung, sondern zum Zweck der Umstimmung der Menschen, ihrer Versetzung in den Stand eines Bussfertigen. Auch was der Verf. über die „reichsökonomische Bedeutung des Todes Christi" sagt (in Beziehung auf die gute und böse Engelwelt), geht über die subjektive Seite nicht hinaus. Ohne Zweifel wird er bis weit in positive Kreise hinein Zustimmung finden, wenn er behauptet, der Sühnetod Christi sei nicht nothwendig gewesen, um eine Veränderung in Gott zu bewirken, ebenso wenig habe er gedient „zur Beruhigung des Erregten oder zur Begleichung des Widerstreitenden in Gott". Aber es fragt sich doch, ob diese moderne Beschränkung auf die subjektive Seite der vollen Bedeutung des Todes Christi gerecht wird. Allerdings kann von einer Veränderung in Gott nicht geredet werden, weil vor ihm die Sühnethat Christi, obwol in der Zeit geschehen, doch ewig gegenwärtig ist, mithin ewige Kraft und Geltung hat nach rückwärts und vorwärts. Aber jede Nothwendigkeit derselben für Gott selbst lässt sich nicht bestreiten. Verf. gesteht nach dem Gesagten zu, dass in Gott ein Zorn wider die Sünde und damit wider den Sünder sei, der im Leiden Christi sich geoffenbart habe. Denken wir uns, dies wäre nicht geschehen, so hätte er die sündige Menschheit treffen müssen zur Verdammniss; der Hinweis auf die Relativität der menschlichen Sünde trägt hierfür nichts aus. Da aber Gott nach seiner Liebe die Verdammniss des ganzen Menschengeschlechtes nicht zulassen konnte, so wäre doch — falls die Sühnethat Christi nicht geschah — eine Spannung zwischen seiner Heiligkeit und Liebe, zwischen Zorn und Gnadenerweisung vorhanden gewesen, die eben nur durch die Erweisung seiner Gerechtigkeit in Christi Opfertod gelöst werden konnte. Insofern muss doch auch eine Nothwendigkeit der Sühne für Gott selbst als den Gott des Heils behauptet werden. Ein Grund, warum diese „Begleichung des Widerstreitenden in Gott", das doch nur als ideell, nicht als wirklich vorhanden zu denken ist, als des göttlichen Wesens unwürdig anzusehen wäre, ist nicht einzusehen. — Die Sühnethat Christi ist auch von zentraler Bedeutung für die Frage nach der Sündenvergebung im alten Testament. Nach dem Verf. hat auch David auf dem oben bezeichneten Wege — des Selbstgerichts in der Busse — Vergebung gefunden; und doch will er für die Zeit des Alten Testaments nur eine partielle Sündenvergebung zugeben, weil dort nur eine relative, partielle Erkenntniss der Sündhaftigkeit vorhanden war. Aber die Vergebung hängt nicht von dem Grade der Sündenerkenntniss ab, sondern von der Aufrichtigkeit der Reue und dem Vertrauen auf Gottes Gnade, die, wie auch Luther stark hervorhebt, um des ewig giltigen Opfers Christi willen allen Gläubigen auch im Alten Testament offenstand. Das Neue, was der neue Bund den Gläubigen bringt, ist nicht sowol die Sündenvergebung, als vielmehr die Mittheilung des Geistes und damit des Lebens Christi in den Seinen. — Was über die Leiblichkeit Christi zwischen Auferstehung und Himmelfahrt gesagt wird, entspricht den evangelischen Berichten. Der Herr, der von seiner Auferstehung an schon verklärt war, habe sich, wenn und wo er wollte, um der Menschen willen einen sichtbaren Leib geben können, — eine vorübergehende Rückwandlung des pneumatischen in den psychischen Leib, wie umgekehrt einst bei der Parusie die noch im Fleische lebenden Menschen in einem Augenblick leiblich verklärt werden. Was jedoch über die Leiblichkeit des erhöhten Christus gesagt wird, klingt befremdlich. Entsprechend seiner Anschauung von der Leiblichkeit als der Naturbasis des Geistes nimmt der Verf. auch bei Gott, eben weil er persönlicher Geist ist, ein lebensinniges Einssein von Natur und Geist an, weshalb Gott und Christus überall gegenwärtig sei nicht ohne Leiblichkeit (S. 285). Nach unserem Dafürhalten ist es ein verwirrender Sprachgebrauch, wie die Theosophen gerne thun, von einer Leiblichkeit Gottes zu reden, da eine solche nach der Schrift nur dem Menschen als einem geistleiblichen Wesen im Unterschied von dem πνεῦμα als solchen zukommt. Um so begieriger ist man, zu hören, wie sich zu dieser Leiblichkeit Christi als der zweiten Hypostase sein verklärter menschlicher Leib verhält. Aber hierüber bekommt man keine Klarheit. Verf. behauptet: Wäre die Leiblichkeit Christi wie jede andere menschliche, wenn auch verklärt, so würde sie sich nicht einordnen in das göttliche Wesen, sie wäre ein fremder Körper. Aber sie ordnet sich in dasselbe ein, weil der Logos aus den stofflichen Kräften der menschlichen Mutter sich eine irdische Leiblichkeit gebildet hat, „welche die ideale Menschennatur als solche darstellt, wie sie in Gott und speziell im Logos ihre reale Wurzel hat". Dieser „Mensch in der Gottheit von Ewigkeit" nimmt diese Menschennatur als das ihr ursprünglich eigene wieder in sich zurück (S. 286). Man wird es dem Referenten nicht verübeln, wenn er sich dabei an das Goethe'sche Wort erinnerte: Ein Jeder meint, wenn er nur Worte hört, es müsse sich dabei auch etwas denken lassen!

Die Seligkeit oder Verdammniss betreffend, behauptet der Verf., Gott wisse, dass er, wenn nicht alle Einzelnen, so doch die meisten der geschaffenen Persönlichkeiten ihrem Ziel (der Seligkeit) zuführen könne und werde (S. 190). Wie stimmt das mit Aussprüchen der Schrift, wie Matth. 7, 14 (Enge Pforte); 22, 14 (Wenige auserwählt)? Später sagt er: Sünde und Tod wird zuletzt in der ganzen Menschheit überwunden

sein „mit einzigem Ausschluss derer, welche durch die absolute Sünde dem absoluten Tode sich anheim gegeben haben" (S. 290). Es möchte fraglich sein, ob von einer absoluten Sünde des Menschen überhaupt geredet werden kann, wenn doch früher (S. 245) die absolute Sünde der diabolischen gleich gesetzt und die des Menschen als eine aus der Uebermacht der verderbten Natur über das Ich hervorgehende eine relative genannt wurde. Später (S. 418) wird die absolute Sünde und damit die absolute Verdammniss auf die „Lästerer des Geistes" (Matth. 12, 31. 32) beschränkt. Aber daraus, dass die Lästerung des Geistes die einzige Sünde ist, die dem Menschen nicht vergeben werden kann, folgt keineswegs, dass sie die einzige ist, die ihn in die Verdammniss bringt; jede Sünde bedarf der Busse und Vergebung, wenn sie nicht tödtlich wirken soll (vgl. z. B. 1 Kor. 6, 9 f.). Dass die Verdammten zuletzt vernichtet werden, hält Verf. für wahrscheinlich, wagt es aber im Blick auf die Schrift nicht bestimmt zu behaupten. — Das Gesetz des Organismus zeigt sich auch in der Pflanzung und Entwickelung der Kirche. Senfkornartig wächst der Einzelne, wie die christliche Gemeinde nach Erkenntniss und Leben. Das petrinische, paulinische, johanneische Verständniss des Evangeliums folgen aufeinander in der kirchlichen Lehrentwickelung. Providentiell ist auch die Leitung der Reformation, die in zwei Strömungen auseinander ging, jede geleitet von zwei Führern, die einander ergänzten; auch hier das organische Grundgesetz: alles Leben ist mannichfaltige Einheit. Von hier aus erhebt Verf. die Forderung, dass alle evangelischen Konfessionen sich zu organischer Einheit zusammenschliessen. Zwar will er keine äusserliche, oder gar absorptive Union, so wenig als Separation, aber Unität des Geistes und der Liebe nach apostolischem Vorbilde, zunächst für die einzelnen Christen, sodann aber auch für die christlichen Korporationen, nach dem Vorbild der Brüdergemeinde mit ihren verschiedenen Lehrtropen. Er fordert regelmässige Zusammenkünfte in weiteren oder engeren Kreisen zu Berathungen, zu gemeinsamem Gebet und Abendmahlsgenuss, und macht den Lutheranern den Vorwurf, dass sie nicht einschlagen wollen in die offene Hand derer, welche sich prinzipiell beschränken auf das Zentrum der Wahrheit von Christi Person und Gemeinde. In den Bestrebungen der „Evangelischen Allianz" sieht er einen Anfang zur Verwirklichung seiner Unionsgedanken. Eine Kritik derselben halten wir den Lesern dieses Blattes gegenüber für unnöthig. Den Einwurf, der von dem Berufe der Kirche aus, für Predigt und Unterricht eine einheitliche, feste Glaubenserkenntniss zu besitzen, gegen das gerühmte Tropenprinzip erhoben werden muss, sucht Verf. zwar zu entkräften (S. 393), aber der Versuch ist nicht gelungen. — Von einzelnen verfehlten geschichtlichen Parallelen, wie wenn er spricht von „dem protestantischen Schriftgelehrtenthum, das durch Esra begründet wurde, das allgemach zu dem katholischen Traditionalismus und Nomismus des Pharisäerthums erstarrte", wollen wir absehen. Wirklich ansprechend und geistreich ist die Schilderung der Friedensherrlichkeit im Millennium und des ewigen Lebens nach Seiten der Thätigkeit und Gemeinschaft in pneumatischer Herrlichkeit, als höhere Plerosis des gottgemässen Thuns und Lebens im jetzigen Aeon. Hier, wie in vielen anderen Partien seines Werkes bietet Verf. viel Treffliches. Die Darstellung ist, dem metaphysischen Stoff entsprechend, oft etwas abstrakt, bewegt sich in langathmigen Sätzen, erhebt sich aber auch oft zu plastischer Kraft und Schönheit. Wortbildungen, wie nothwendigkeitlich, ungenugsam, Eingehörigkeit, Rothschildianismus etc. wird man gern mit in den Kauf nehmen. Das Buch ist wohl geeignet, grosse Gesichtspunkte zu bieten zum Verständniss der Schrift, wie der vergangenen und zukünftigen Geschichte des Reiches Gottes.

Auh. Hr.

Streiff, Dr. David, Die Religionsfreiheit und die Massnahmen der Kantone und des Bundes gemäss Art. 50 Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung. Zürich 1895, E. Speidel (VI, 88 S. gr. 8). 2 Mk.

Die vorliegende Schrift, eine Doktordissertation, gibt einleitungsweise eine freilich nur fragmentarische Uebersicht über die geschichtliche Entwickelung der Religionsfreiheit in der Schweiz. Der erste Theil sodann beschreibt die in der schweizerischen Eidgenossenschaft durch die Bundesverfassung gewährleistete Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit nach ihrem Umfang und ihren Schranken. In einem zweiten Theil werden die zu ihrem Schutz zu treffenden und in bestimmten Fällen getroffenen Massregeln der Kantone und des Bundes besprochen. Da der Verf. die Quellen hierfür fleissig benutzt hat, ist seine Zusammenstellung lehrreich. Ueber das juristische Gewicht seiner Urtheile steht uns selbst kein Urtheil zu. Der Gegenstand hat ein allgemeines Interesse. Die Schweiz mit ihren verschiedenen Konfessionen und ihren weitgehenden politischen Freiheiten ist selbstverständlich darauf angewiesen, der Religionsfreiheit möglichst weiten Spielraum zu gewähren. (Gegen den Ausdruck des Verf.s S. 5, die Schweiz sei ein „Konglomerat von Anhängern aller möglichen Religionen und Konfessionen und von Atheisten", müssen wir immerhin sprachlich und sachlich protestiren.) Die Bundesverfassung von 1874 ist denn auch bestrebt, jeden religiösen Zwang von der bürgerlichen Sphäre fernzuhalten und jede religiöse Gemeinschaft innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und Ordnung bei der Ausübung ihres Kultus zu schützen. Allein das Schriftchen selber zeigt, dass dies nicht so einfach ist, wie es auf dem Papier sich ausnimmt. Genügte doch schon das Auftreten der harmlosen „Heilsarmee", um Kantone und Bund in peinliche Verlegenheit zu bringen und allerhand Massnahmen hervorzurufen, die sich angesichts der Verfassung höchstens als Nothbehelfe entschuldigen, aber nicht rechtfertigen liessen. Der „Kulturkampf" der 70er Jahre brachte noch weit Schlimmeres. Aber auch abgesehen von solchen Störungen sind die Grundsätze der Bundesverfassung, wie sie der Verf. im Sinne der Trennung von Staat und Kirche auslegt, in der ganzen Schweiz nirgends wirklich durchgeführt, was er freilich nur anmerkungsweise andeutet und in einem etwas naiven Schlusswort zu erkennen gibt, wo er den Wunsch ausspricht, es möchte in Zukunft das religiöse Leben auf Grund des freien Vereinsrechtes in den Kantonen neu geregelt werden. Thatsächlich bestehen eben überall unter dem Namen „Landes! kirchen" die alten Staatskirchen fort, in welchen der Staat (und zwar auch aus den Steuern der Dissidenten!) fast alles bezahlt und infolge dessen auch mehr befiehlt, als der Kirche zuträglich ist. Der Wunsch, dass dies anders werde und man sich amerikanischen Verhältnissen nähern möge, darf natürlich ausgesprochen werden; aber wer unser Volk kennt, der weiss, dass das Luftschlösser sind, die auf lange hinaus keine Aussicht auf Verwirklichung haben. Das Volk, welches bei uns in Staat und Kirche souverän ist, fragt überhaupt nicht viel nach den abstrakten Gedanken der Herren Juristen. Ein religionsloser Staat ist ihm eine Chimäre und nicht einmal die säuberliche Scheidung von bürgerlich und kirchlich wird es so bald lernen. Es nimmt sich daher sonderbar aus, wenn der Verf. z. B. S. 12 f. darthut, der Staat als solcher sei nicht berechtigt, zu Gunsten einer Glaubensgenossenschaft Feiertage aufzustellen, hingegen könne er, „unabhängig von den Satzungen der einzelnen Religionsgenossenschaften", gesetzliche Ruhetage festsetzen, wie dies z. B. im schweizerischen Fabrikgesetz, das die Sonntagsarbeit verbietet, geschehen ist. So kann man sich die Sache zurechtlegen, um die Existenz des religionslosen Staates zu retten. Aber sieht man näher zu, so hat doch der Staat solche Ruhetage nur einsetzen können, indem er die christliche Volkssitte sich aneignete, d. h. sich in Abhängigkeit von derselben begab. Hätte er, bezw. die gesetzgebende Behörde, sich wirklich von dem gegebenen christlichen Ruhetag emanzipirt und einen anderen einführen wollen, so hätte das Volk mit einem solchen Versuch kurzen Prozess gemacht. — So schätzbar die Mittheilungen sind, welche der Verf. aus der Praxis der Bundesbehörden bietet, so müsste man doch aus dieser Schrift von dem in der Schweiz thatsächlich zu Recht bestehenden Verhältniss von Staat und Kirche ein einseitiges und irriges Bild erhalten, wenn man nicht wüsste, dass trotz jener in der Bundesverfassung ausgesprochenen allgemeinen Sätze in der Praxis aus triftigen Gründen dem Staatskirchenthum ein umfassender Spielraum und weitgehende Vergünstigungen gelassen sind. Die Staats-

kirche ist noch immer die Regel, die freie Religionsgenossenschaft die Ausnahme. Aus naheliegenden Gründen haben die Bundesbehörden freilich mehr mit den Ausnahmen zu thun, und man kann es nur gut heissen, dass solche Minoritäten bei ihnen gelegentlich Schutz finden.

Basel. **v. Orelli.**

Alberts, Dr. H., Der Bibelforscher. Zwanglose Hefte zur Förderung der Erkenntniss Christi. Heft 1. Das Buch Daniel im Lichte der Keilschriftforschung. Steglitz-Berlin 1896, Bibelforscherverlag Felix Riese (vorm. Aug. Riese) (46 S. gr. 8). 50 Pf.

Das vorliegende Heftchen von etwa drei Druckbogen scheint seinen Ursprung aus separatistischen Kreisen genommen zu haben. Der Verfasser sucht die grossen Probleme der Danielforschung dem Laien einigermassen verständlich zu machen, ohne indess mehr als allgemeine Umrisse zu zeichnen. Sobald er auf die Spezialforschung eingeht, hört das Buch auf interessant zu sein, weil die Gründlichkeit fehlt. So hätte auch das Wort des Titels „im Lichte der Keilschriftforschung“ wol etwas bescheidener ausgedrückt werden können, denn die „Keilschriftforschung“ des Verfassers ruht lediglich auf der bereits der Geschichte der Assyriologie angehörigen Arbeit Lenormant's. Die paar neueren Citate machen durchaus den Eindruck, als ob sie irgendwo zusammengeschrieben seien, ohne dass der Verf. die betr. Bücher selber gelesen. Jedenfalls das, was der Titel verspricht, ist in dem Buche nicht erfüllt. Wer aber eine leidliche Orientirung über einige der Hauptprobleme der Danielforschung wünscht — die er anderwärts allerdings noch besser haben kann —, greife immerhin nach dem billigen Schriftchen, welches dem weniger bibelkundigen Laien einen leidlichen Begriff von der Schwierigkeit der theologischen Arbeit zu geben vermag, zur Lösung der Probleme aber selber nichts Neues beiträgt. — Wie sehr wir übrigens mit unserer Vermuthung auf Konventikelbestrebungen recht hatten, beweist jetzt klar das 3. Heft des „Bibelforschers“, welches sich gänzlich aller kirchlichen Traditionon entschlägt. —p—

Windschild, K., Gott, Erlösung und Unsterblichkeit vor dem Forum des Verstandes. 2. Ausg. Halle a. S., Richard Mühlmann (Max Grosse) (85 S. 8).

Eine hübsche Zusammenstellung aller landläufigen, theils älteren, theils neueren, theils der Philosophie, theils der Dogmatik entnommenen Beweise für das Dasein Gottes, die Nothwendigkeit der Erlösung und die Unsterblichkeit der Seele in einfacher, klarer, anspruchsloser Darstellung, ohne besondere Tiefe, keine neuen Gedanken ans Licht fördernd: das Ganze in einem niedlichen Liebhaberbändchen. Dass ein Zweifler in den hier gebotenen Ausführungen Halt fände oder gar ein Gleichgiltiger dadurch angezogen, ein Leugner überführt würde, kann der Verf. schwerlich erwarten. Für den, der im Glauben steht, sind alle Darlegungen ohne Weiteres überzeugend: er wird ihrer freilich selten bedürfen, sich immerhin an ihnen freuen. Jedenfalls wird man auch bei den bescheidensten Anforderungen zu erwarten berechtigt sein, dass solche elementaren Widersprüche wie dieser, dass das Gewissen einmal „als Warner vor dem Bösen, als Mahner zum Guten, zur Wahrheit“ (S. 30) beschrieben wird, während es etwas später heisst: „es erhebt keine mahnende, sondern nur eine warnende Stimme“ (S. 43), nicht vorkommen. **J. Böhmer.**

Zeitschriften.

„Dienet einander“. Eine homiletische Zeitschrift mit besonderer Berücksichtigung der Kasualrede. V. Jahrg. 1896/97, 4. Heft: Böhmer, Kirchweihe-Predigt über Luk. 2, 33—40. Romann, Missionsfestpredigt über Jes. 51, 9. Kraft, Predigt zu Kaisersgeburtstag über 1 Petr. 2, 17. Scriba, Predigt zur Enthüllung zweier Gedenktafeln über Röm. 8, 31. Edelhoff, Ansprache beim Empfang einer Altarbibel über Ps. 92, 2. Jacoby, Homiletische Meditationen über das Evangelium des Markus, XVI. Rohde, Blüthenlese zum Propheten Hesekiel XIII - XIV. 7, 27b. Rathmann, Themata zu dem zweiten Jahrgange evangelischer Perikopen der Eisenacher Kirchenkonferenz. Jacoby, Betrachtungen.

Missionen, Die evangelischen. Illustrirtes Familienblatt. III. Jahrg., 1897, 1. Heft, Januar: Julius Richter, Auf apostolischen Missionswegen. (Mit 6 Bildern.) Antonie Flex, Erzählungen aus dem indischen Missionsleben. (Mit 6 Bildern.) Evangelische Missionslehre. (Mit 2 Bildern.)

Missions-Zeitschrift, Allgemeine. Monatshefte für geschichtliche und theoretische Missionskunde. XXIV. Jahrg., 1. Heft, Januar 1897: Strümpfel, Dr. Mackay's Arbeit auf Formosa. Haccius, Die Hermannsburger Mission. Morgenländischer Frauenverein. Berlin, Die modernen Allianz-Missionen. G. Kurze, Missions-Rundschau. Amerika.

Monatsschrift, Allgemeine Konservative, für das christliche Deutschland. Begründet 1843 als Volksblatt für Stadt und Land. 54. Jahrg., Januar 1897: Hedwig Müffelmann, Nur Gnade. Erzählung. Schöttler, Emil Frommel. Ein Erinnerungsblatt zum 5. Januar. W. v. Nathusius, Was Leute, die sich für weise halten, unter Naturgesetzen verstehen. Eleonore Fürstin Reuss, Karl von Schachmann. Ein Lebensbild aus dem geistigen Leben des 18. Jahrh. E. Dennert, Der soziale Darwinismus. Herrmann Gehrmann, Aus dem Berliner Musikleben. G. Schröder, Von Galvani bis Röntgen. Ein physikalisches Repetitorium. V.

Monatsschrift, Kirchliche. Organ für die Bestrebungen der positiven Union. XVI. Jahrg., 4. Heft, 1896/97: Cremer, Zum neuen Jahr. A. Splittgerber, Die Stellung Christi zum Alten Testament. Ein Spiegelbild für die moderne Kritik (Schluss). G. Kurze, D. E. Warneck, Evangelische Missionslehre. 3. Abtheilung, 1. Hälfte: Der Betrieb der Sendung. Eine Besprechung. Die Bilder lebender Personen an der Garnisonkirche zu Hannover. Nachträgliches zu der Sächs. Provinzial-Synode.

Antiquarische Kataloge.

Heinrich Kerler in Ulm. Nr. 236: Protestantische Theologie (1467 Nrn. 8).

Verschiedenes. In der Erlanger Lutherausgabe 7², XXXVII Nr. 3 hat D. Enders auf Grund von Schütze S. 264 Nr. 8 eine niederdeutsche Uebersetzung von Luther's Kirchenpostille angeführt. Sie hat den Titel „Postille op die Epistolen ende Euangelien van allen sondaghen ende sonderlinghen heylig daghen des geheelen caers also men die ghemeynlic in der kerken houdt, seer costelick vtgelegt en verclaert. M. D. XXVIII.“ Folio. Für die Bibliographie der Kirchenpostille in der Weimarer Lutherausgabe sind an alle grösseren Bibliotheken im Gebiet der niederdeutschen Sprache von Kopenhagen bis in die Niederlande und an den Niederrhein Anfragen ergangen. Keine derselben besitzt das Buch, das doch kaum apokryph sein kann. Es ist zu hoffen, dass es sich in Kirchenbibliotheken besonders solcher Gegenden erhalten hat, in denen der niederländische Sprachtypus vorherrscht, auf den der Titel zu weisen scheint. Nachrichten über den Standort dieser auch sprachlich beachtenswerthen Uebersetzung erbittet sich Dr. Gustav Bossert, Pfarrer in Nabern b. Kirchheim u. T. (Württemberg), der die Bibliographie der Kirchenpostille für die Weimarer Lutherausgabe bearbeitet.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. E. Luthardt, — Verlag von Dörffling & Franke, — Druck von Ackermann & Glaser, sämmtlich in Leipzig.